

<p>6. Assist. Marchand, Urlaub; Vertretung durch Vaterlaus.</p>	<p style="text-align: center;">10. Januar 1913. -----</p> <p>Auf den Antrag des Herrn Prof. Dr. Grossmann v. 9. ds. (Nr.24) wird verfügt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Herr Emil Marchand, Assistent für darstellende Geometrie, wird zum Zwecke der Uebernahme der Stellvertretung eines erkrankten Gymnasiallehrers in Neuchâtel bis auf weiteres seiner Assistentenfunktionen enthoben.2. An dessen Stelle wird mit der Mitwirkung bei den Uebungen und Korrekturen bis zum Ende des laufenden Wintersemesters der derzeitige Studierende des 4. Kurses der VIII. Abteilung Herr Ernst Vaterlaus be- traut, gegen eine später festzusetzende Entschädigung.3. Mitteilung an Herrn Marchand, Herrn Prof. Dr. Grossmann für sich und Herrn Vaterlaus, an das Rektorat und den Kassier. <p style="text-align: center;">----- Zirkularbeschluss vom 13. Januar 1913. -----</p>
<p>7. Masch. Schuppisser, Hinschied; Besol- dungenachgenuss an die Witwe. (13)</p>	<p>Der Maschinist und Oberheizer im Chemiegebäude Ulrich Schuppisser ist am 7. ds. im Alter von 72 Jahren einem Schlaganfälle erlegen, nach- dem er tags zuvor seine Funktionen noch in gewohnter Weise ausgeübt hatte. Er hinterlässt eine Witwe und 11 Kinder, von denen eines noch nicht majorenn ist.</p> <p>Schuppisser stand seit dem Jahre 1887 im Dienste der Eidg. Techni- schen Hochschule. Er bezog anfänglich eine Jahresbesoldung von 2400 Fr., die seit April 1912 den Maximalbetrag von 3300 Fr. erreichte.</p> <p>In Würdigung der langjährigen treuen Dienste des Verstorbenen rechtfertigt es sich, der Witwe einen möglichst hohen Nachgenuss der Besoldung ihres Mannes zu gewähren.</p> <p>Auf den Antrag des Präsidenten wird beschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Dem Eidgenössischen Departement des Innern wird zuhanden des Bundesrates beantragt, es sei der Witwe des verstorbenen Maschinisten und Oberheizers im Chemiegebäude Ulrich Schuppisser ein einjähriger Nachgenuss der Besoldung ihres Mannes im Betrage von 3300 Fr., vom 1. Februar 1913 an gerechnet, auszurichten.2. Zuschrift an das Eidg. Departement des Innern. <p style="text-align: center;">-----</p>